



Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung vom 01.09.2023

GEMEINDE STETTEN

BODENSEEKREIS

Aufgrund von §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten in seiner Sitzung vom 24.07.2023 folgende Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Stetten beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Stetten

§6 Öffnungszeiten

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
morgens	7:30 - 8:30	-	7:30 - 8:30	-	7:30 - 8:30
mittags	11:55 - 13:30	11:55 - 14:00	11:55 - 13:30	11:55 - 13:30	11:55 - 13:30

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag, Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 8:30 Uhr (je eine Einheit) sowie Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11:55 bis 13:30 Uhr (je 1,5 Einheiten), sowie Dienstag von 11:55 bis 14:00 Uhr (2 Einheiten), mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten, geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

- (2) Die Schließtage der Einrichtung werden vom Träger festgelegt.
- (3) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die Personensorgeberechtigten haben stets Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintrifft und pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abgeholt wird. Eine Aufsichtspflicht der Kernzeitbetreuung über die Betreuungszeiten hinaus besteht nicht.
- (4) Bei der Mittagsbetreuung ist die Teilnahme des Kindes am warmen Mittagessen verpflichtend. Eine Teilnahme ohne Mittagessen oder abweichend von den in §6 Abs. 1 genannten Zeiten ist nicht möglich.



Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung vom 01.09.2023

§10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr für die Nutzung der Kernzeitbetreuung unabhängig von den genutzten Stunden beträgt monatlich 25 Euro.
- (2) Je tatsächlich genutzter Betreuungseinheit werden zusätzlich 2,50 Euro berechnet.
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt monatlich nach Spitzabrechnung.
- (4) Die Gebühr für das warme Mittagessen beträgt derzeit 4,95 Euro je Essen. Die Gebühr ist auch bei unentschuldigtem oder zu spätem Entschuldigen zu bezahlen. Eine Entschuldigung muss mindestens 3 Werktage vor Fernbleiben erfolgen.

Die Gebührenerhebung dafür erfolgt monatlich nach Spitzabrechnung.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Stetten, den 24.07.2023

Daniel Heß, Bürgermeister